

— tendant à ce que le divorce soit prononcé en application de l'art. 45 de la loi susvisée, et à ce que, en conséquence, l'interdiction de contracter un nouveau mariage soit levée.

Le recourant prétend que dès l'instant où le divorce pour cause déterminée était accordé à chacun des époux contre son conjoint, c'était l'art. 45 qui eût dû être appliqué, disposition statuant que « lorsque les deux époux sont demandeurs au divorce, le Tribunal le prononce, s'il résulte des circonstances de la cause que la continuation de la vie commune est incompatible avec la nature même du mariage. »

Il en résulte, selon le recourant, que les époux ne devaient pas tomber sous le coup de l'interdiction contenue à l'art. 48 précité.

Cette prétention est de tout point insoutenable. L'art. 45 ne peut trouver son application lorsque, bien que les deux parties concluent au divorce, l'une d'entre elles, ou toutes deux le demandent par un des motifs énumérés à l'art. 46 de la même loi, et que l'existence d'une de ces causes déterminées est démontrée. En effet, si l'on pouvait appliquer l'art. 45 en pareil cas, il serait toujours possible à la partie coupable d'éviter l'application de l'art. 46 et l'interdiction formulée à l'art. 48, en adhérant simplement aux conclusions en divorce prises par la partie innocente.

Or il est de toute évidence que le fait que chacun des époux s'est rendu coupable à l'égard de l'autre d'un des actes énumérés au dit art. 46, ne saurait avoir pour conséquence d'enlever à ces agissements leur caractère de cause déterminée, ni empêcher l'application des conséquences que la loi attache à une semblable cause, à savoir l'interdiction de contracter un nouveau mariage avant le délai d'une année après le divorce prononcé.

Une compensation en pareille matière est inadmissible, car la réciprocité de l'offense ne peut lui enlever son caractère répréhensible, et les torts des deux époux ne sauraient disparaître par le seul fait que l'un et l'autre en ont une égale

part à leur charge. Au lieu d'une cause de divorce, il y a au contraire alors double cause, et le divorce doit être à plus forte raison prononcé contre les deux coupables, puisque la dissolution du mariage eût déjà été la conséquence nécessaire de la faute, soit de l'injure grave établie à la charge d'un seul des conjoints.

C'est dès lors avec raison que dans les circonstances de la cause, le Tribunal cantonal vaudois a confirmé le divorce prononcé en vertu de l'art. 46 b de la loi fédérale, contre les deux époux, sentence entraînant pour l'un comme pour l'autre l'interdiction de contracter mariage dans les limites fixées à l'art. 48 de la même loi.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

1° Les recours sont écartés, et l'arrêt rendu par le Tribunal cantonal du canton de Vaud le 14 Novembre 1883 est confirmé.

2° En application de l'art. 48 de la loi du 24 Décembre 1874, aucun des deux époux ne pourra contracter un nouveau mariage avant le délai d'une année, à partir du 15 Juin 1883, date du jugement de première instance qui a prononcé définitivement le divorce.

17. Urtheil vom 26. Januar 1884
in Sachen Eheleute Specker.

A. Durch Urtheil vom 19. Oktober 1883 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Es sei vorliegende Scheidungsklage abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten in beiden Instanzen habe Kläger zu bezahlen; alle weiteren Kosten seien gegenseitig wett geschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt derselbe:

1. Es seien die Eheleute Specter-Martineau gänzlich zu scheiden und es seien die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder dem Vater zur Erziehung und Pflege zu überlassen, eventuell,

2. Es sei das erstinstanzliche Urtheil wieder herzustellen und es sei daher auf Scheidung von Tisch und Bett auf die Dauer von zwei Jahren zu erkennen, wobei die Kinder ebenfalls dem Vater zu überlassen wären, unter Kostenfolge.

Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten, es sei die Weiterziehung des Klägers abzuweisen und das zweitinstanzliche Urtheil zu bestätigen mit der Abänderung, daß Kläger auch zu einer Parteientschädigung an Beklagte verurtheilt werde unter Kostenfolge, eventuell es sei blos auf Trennung von Tisch und Bett zu erkennen; für den Fall, daß auf gänzliche oder temporale Scheidung erkannt werden sollte, seien die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder der Mutter zuzutheilen und zwar das Mädchen ganz, der Knabe bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo er in einer Erziehungsanstalt unterzubringen sei und es sei der Kläger zu einem angemessenen Alimentationsbeitrage an die Beklagte gemäß den erstinstanzlich gestellten Anträgen der letztern zu verurtheilen.

Die finanziellen Verhältnisse sind, nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien, durch Vergleich dahin geordnet, daß für den Fall der Scheidung die Beklagte ihr gesamtes Vermögen zurückerhalten und überdem vom Kläger einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 1100 Fr. beziehen soll.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger hat in erster Instanz gänzliche Scheidung gestützt auf Art. 46 litt b eventuell Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe verlangt, die Beklagte dagegen in erster Linie auf Abweisung der Scheidungsklage angetragen. Durch erstinstanzliches Urtheil vom 7. April 1883 hat das Bezirksgericht Luzern die Litiganten auf die Dauer von zwei Jahren von Tisch und Bett geschieden. Gegen dieses Urtheil erklärte die Beklagte, nicht aber der Kläger, die Appellation an das Obergericht des Kantons Luzern; bei der zweitinstanzlichen Verhandlung beharrte die Beklagte auf dem Antrage auf Ab-

weisung der Scheidungsklage; der Kläger dagegen trug, nach dem Inhalte des zweitinstanzlichen Urtheils, auf Bestätigung des appellirten Urtheils in der Hauptsache an, indem er lediglich bezüglich des Kostenpunktes eine Abänderung desselben dahin verlangte, daß wenigstens die erlaufenen Gerichtskosten der Beklagten zu überbinden seien.

2. Nachdem der Kläger in der zweiten Instanz auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, durch welches seine Klage auf gänzliche Scheidung abgewiesen und nur auf Temporal-scheidung erkannt worden war, angetragen hat, kann er offenbar in der bundesgerichtlichen Instanz den Antrag auf gänzliche Scheidung nicht wieder aufnehmen; denn er hat ja bei der zweitinstanzlichen Verhandlung das dieses Begehren verwerfende Urtheil der ersten Instanz unzweideutig anerkannt und es war daher die zweite Instanz gar nicht in der Lage, auf gänzliche Scheidung erkennen zu können, so daß Rekurrent in dieser Richtung durch das zweitinstanzliche Urtheil nicht beschwert sein kann. Es ist daher für den vorliegenden Fall auch gleichgültig, ob Rekurrent sich, wie er im heutigen Vortrage behauptete, nach Luzernischem Prozeßrechte noch bei der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung der Appellation der Gegenpartei hätte anschließen und die gänzliche Scheidung hätte verlangen können; denn, ausweislich des zweitinstanzlichen Urtheils, hat er dies in Wirklichkeit nicht gethan.

3. Ist daher der in erster Linie gestellte Rekursantrag des Klägers unstatthaft, so ist dagegen der eventuelle Antrag des Rekurrenten auf Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urtheils d. h. auf Scheidung von Tisch und Bett durchaus zulässig. Es steht demselben nicht entgegen, daß, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Eheleute Vouga vom 15. Juni 1877 (Amtliche Sammlung III, S. 373 u. ff.) ausgesprochen hat, gemäß dem Bundesgesetze über Civilstand und Ehe nicht von vornherein auf bloße Trennung von Tisch und Bett anstatt der gänzlichen Scheidung geklagt werden kann. Denn, wenn auch eine primäre Klage auf Trennung von Tisch und Bett nach dem Bundesgesetze unzulässig ist, so ist doch klar, daß sofern einmal das Gericht von der ihm nach Art. 47 des Civilstands-

gesetzes zustehenden Befugniß, auf Temporalscheidung zu erkennen, Gebrauch gemacht hat, der Partei das Recht zustehen muß, in oberer Instanz auf Bestätigung dieses Urtheils anzutragen und daher auch, sofern das Urtheil in zweiter Instanz zu ihren Ungunsten abgeändert worden ist, beim Bundesgerichte Wiederherstellung desselben zu verlangen.

4. Demnach ist im vorliegenden Falle einzig zu untersuchen, ob das eheliche Verhältniß zwischen den Litiganten ein derart zerrüttetes sei, daß eine zeitliche Trennung derselben gemäß Art. 47 des Bundesgesetzes als geboten erscheine. Dies ist auf Grund des vorderrichterlich festgestellten Thatbestandes zu bejahen. Denn nach den thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters ist als erwiesen anzunehmen, daß die Beklagte den Kläger durch die von ihr im gemeinsamen Haushalte getroffenen sonderbaren Anordnungen (das Verschließen der Zimmer, die Weigerung, dieselben im Winter heizen zu lassen u. dgl.) quälte, daß sie bei ehelichen Zwistigkeiten, die theils deßwegen, theils in Folge der Eifersucht der Beklagten, entstanden, den Kläger und zwar vor dritten Personen und den eigenen Kindern mit rohen und unziemlichen Schimpfworten (sale bête, charogne u. dgl.) belegte und sich sogar einmal zu einer, allerdings unbedeutenden, Thätlichkeit gegen denselben auf offener Straße hinreißen ließ. Diese, der Beklagten zweifellos zum Verschulden anzurechnenden, Thatumstände sind zwar nicht von so wesentlicher Bedeutung, daß danach das Verhältniß zwischen den Litiganten als ein unheilbar zerrüttetes erschiene. Vielmehr ist, da die Beklagte die Zuneigung zu ihrem Ehemanne und den Kindern zweifellos fortwährend bewahrt hat und ihre Verfehlungen daher nicht aus liebloser Gestinnung, sondern aus Mangel an Erfahrung und Selbstbeherrschung und aus übergroßer Reizbarkeit hervorgegangen zu sein scheinen, eine Wiedervereinigung der Ehegatten zu einem dem Wesen der Ehe entsprechenden Zusammenleben, bei beidseitigem ernstem Bestreben sehr wohl möglich. Immerhin erscheint es angesichts der erwähnten Thatumstände als begreiflich, daß der Kläger der Beklagten zeitweise entfremdet worden ist und es ist daher durch eine Trennung von Tisch und Bett auf die Dauer eines Jahres

den Parteien Zeit zu geben, um, nachdem die durch die früheren Vorgänge und den Scheidungsprozeß geweckte und unterhaltene Aufregung sich hat legen können, sich gegenseitig wiederzufinden und auszusöhnen. Wenn der Vorderrichter dem gegenüber ausführt, daß Art. 47 des Civilstandsgesetzes in erster Linie nur da seine Anwendung zu finden habe, wo die Entfremdung der Ehegatten eine gegenseitige sei, so ist dies gewiß nicht richtig. Die citirte Gesetzesbestimmung muß vielmehr, nach ihrem Wortlaut wie nach ihrem Sinn und Geist, überall da zur Anwendung kommen, wo durch Verfehlungen und unleidliches Verhalten des beklagten Ehegatten u. s. w. das Verhältniß ein derartiges geworden ist, daß dem klagenden Theile eine Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft mit dem Beklagten überhaupt oder zur Zeit nicht zugemuthet werden kann.

5. Bezüglich der Zuthellung der Kinder für die Dauer der Temporalscheidung und die daherigen Alimentationsbeiträge ist einfach das erstinstanzliche Urtheil, aus den in demselben angeführten Gründen, wieder herzustellen. Ueber die Alimentation der Beklagten ist nicht zu erkennen, da sich die Parteien über diesen Punkt eventuell geeinigt haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Eheleute Specker-Martineau sind auf die Dauer eines Jahres von heute an von Tisch und Bett geschieden.

2. Das aus der Ehe hervorgegangene Mädchen Anna Luise Laurence ist während der Dauer der Temporalscheidung der Mutter, der Knabe Karl Wilhelm Peter Ludwig dagegen dem Vater zur Besorgung und Erziehung überlassen und ist der Kläger gehalten, der Beklagten an den Unterhalt des Mädchens einen jährlichen Beitrag von 350 Fr. (dreihundert und fünfzig Franken), halbjährlich im Voraus zahlbar, zu bezahlen.